

# Satzung Windglider-Club-Krefeld e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen "Windglider Club Krefeld e.V.". Eintragung in das Vereinsregister am 31.03.1977, Register-Nr. 1817 beim Amtsgericht Krefeld.

Sitz und Gerichtsstand ist Krefeld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mitglied im Deutschen Seglerverband, Landes-Seglerverband NRW und Landessportbund.

## § 2 Zweck

Der Club dient der Erschließung, Förderung und Pflege von Wassersportarten, insbesondere des Windsurf-Sports, der Abhaltung von Wettfahrten sowie der Breiten- und Jugendarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Bei Änderung der Gemeinnützigkeitsverordnung ist der Vorstand ermächtigt, Zusatzanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Club zuständigen Finanzverwaltung.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Club hat aktive Mitglieder / Gastmitglieder / Ehrenmitglieder / fördernde Mitglieder **Aktive Mitglieder** sind solche, die sich aktiv am Surf-Sport und den Vereinsaktivitäten beteiligen. Sie haben ab dem vollendeten 18. Lebensjahr in der Vereinsversammlung Sitz und Stimme.  
**Gastmitglieder:** An der Ausübung des Windsurf-Sports Interessierte können bei vorübergehender Anwesenheit in Krefeld 1 Jahr als Gastmitglied, ohne Aufnahmegebühr aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht und scheiden nach dem Jahr automatisch aus.  
Die **Ehrenmitgliedschaft** wird auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon müssen mindestens 2 dem Geschäftsführenden Vorstand angehören, durch eine Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes; von der Beitragspflicht und Arbeitsstundenbelastung sind sie befreit.  
**Fördernde Mitglieder** können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Sie unterstützen den Verein mit Zuwendungen von mindestens 50% der Beiträge aktiver Mitglieder, jedoch ohne Gelände, Anlagen oder Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Nutzung bei offiziellen Vereinsveranstaltungen ist dagegen ausdrücklich erwünscht.
2. Die Beiträge und Zahlungsfristen werden durch die Mitgliederversammlung in Form der Beitragsordnung festgelegt. Alle Beiträge werden über die Bank eingezogen; Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

# Satzung Windglider-Club-Krefeld e. V.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person, ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und einer Wartezeit von 5 Monaten. Während der 5 Monate kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Jugendliche unter 14 Jahren können nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft einer verantwortlichen Aufsichtsperson aufgenommen werden.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt
  - Auflösung des Clubs
  - Ausschluss
  - oder Tod.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte des Mitglieds am Clubvermögen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Später eingehende Kündigungen werden automatisch als Kündigung für das Jahresende des Folgejahres angesehen.
4. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss von 2/3 des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins: als solcher gilt insbesondere wenn das Mitglied mit Zahlungen der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Jahreshauptversammlung zu. Diese kann den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit zurücknehmen.

## § 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Clubs besteht aus:

1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Jugendwart(in) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Schriftführer(in), Sportwart(in), Geländewart(in), Festwart(in)

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3. Für den Zahlungsverkehr des Clubs ist der Kassenwart, gemeinsam mit dem dem 1. Vorsitzenden, stellvertretend dem 2. Vorsitzenden, zeichnungsberechtigt,
4. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die Aufgaben: Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Aufnahme von Mitgliedern
5. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Einberufung der Mitgliederversammlungen, Ausschluss von Mitgliedern, Planung und Kostenabstimmung von Vereinsaktivitäten, Bildung und Auflösung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die Zeit bis

# Satzung Windglider-Club-Krefeld e. V.

zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit.

7. Der Vorstand wird von den Mitgliedern jeweils auf 2 Jahre gewählt.
8. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in geheimer Wahl.
9. Die Fachwarte stehen etwaigen Ausschüssen vor. Sie planen, koordinieren und leiten die Aktivitäten der Fachbereiche in Abstimmung mit dem Vorstand.
10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Personen beschlussfähig, davon müssen mindestens 2 Personen aus dem geschäftsführenden Vorstand sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 9 Mitgliederversammlungen

### **Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.**

1. Die Versammlungen bestehen aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Der Antrag ist von den Antragstellern zu unterschreiben. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres statt. Zu den Versammlungen werden die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Vorstand kann jederzeit mit 14tägiger Frist eine außerordentliche Versammlung einberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Wahl von Kassenprüfern, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Festsetzung der Beitragsordnung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Verleihung von Ehrenmitgliedschaften, Befreiung von Arbeitsstunden.
4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind durch einen Protokollführer (Schriftführer) zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse dieser Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es zählt nur die Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Mehrfachvorschlägen entscheidet eine Stichwahl der beiden bestplatzierten Ergebnisse des 1. Wahlgangs. Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn nicht ein anderes bestimmt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wählt auf 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

## § 10 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

# Satzung Windglider-Club-Krefeld e. V.

## § 11 Einrichtungen des Clubs

1. Für besondere Nutzung von Gegenständen, die den Zwecken des Clubs dienen, kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Über die Liegeplatzgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Das Vermögen des Clubs dient allen Mitgliedern gleichermaßen. Jedes Mitglied ist zu sorgfältigem Verhalten verpflichtet und gehalten, die Interessen des Clubs gegenüber Dritten zu wahren. Bei widersprüchlichem Verhalten gegen diese Regel kann der Vorstand Mitgliedern den Zentralschlüssel entziehen.
3. Der Vorstand erstellt über die Benutzung von Einrichtungen des Clubs eine allgemeingültige Ordnung auf. Er hat das -Recht, Nutzungsbeschränkungen auszusprechen.
4. Die Benutzung des Wassers, des Geländes und sämtlicher Einrichtungen erfolgt nur auf eigene Gefahr. Es ist Sache der Mitglieder, eine entsprechende Surf-Kasko- und Diebstahlversicherung sowie Pflicht, eine Surf-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Schadenersatzansprüche gegen den Club sind ausgeschlossen.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung muss den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
2. *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.*

## §13 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 06. März 2016 beschlossen und tritt umgehend in Kraft.

Die bisher gültige Satzung verliert mit Wirksamkeit der vorstehenden Satzung ihre Gültigkeit. Ergänzungen erfolgte in § 12 Nr. 2 am 6. März 2016.

06. März 2016